

A N F R A G E von Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Bestattungsverordnung

Mit der totalrevidierten Bestattungsverordnung und der Inkraftsetzung per 1. Januar 2016 hat der Regierungsrat beschlossen, den Gemeinden vorzuschreiben, die Personalien von verstorbenen Personen in jedem Fall zu veröffentlichen (§ 17 Absatz 2 Bestattungsverordnung; LS 818.61). Im Unterschied zur früheren Regelung und abweichend vom Vernehmlassungsentwurf von 2014 hat die anordnungsberechtigte Person (verstorbene Person bzw. Angehörige, §§ 19 f. Bestattungsverordnung) seither keine Möglichkeit mehr, die Veröffentlichung zu unterbinden. In der Begründung zu § 17 der Bestattungsverordnung schreibt der Regierungsrat lediglich, es bestehe «ein öffentliches Interesse daran, über den Tod einer Person informiert zu werden» und die Publikation solle von der anordnungsberechtigten Person nicht untersagt werden können (ABI 5. Juni 2015, S. 42 f.).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was sind nach Auffassung des Regierungsrats im Einzelnen die Gründe für seine Meinung, es bestehe «ein öffentliches Interesse daran, über den Tod einer Person informiert zu werden»?
2. Weshalb erachtet der Regierungsrat dieses öffentliche Interesse als derart bedeutend, dass es die privaten Interessen der anordnungsberechtigten Person stets überwiegt?
3. Auf welche Rechtsgrundlage beruft sich der Regierungsrat spezifisch für die materielle Regelung von § 17 Absatz 2 der Bestattungsverordnung (unbedingte Veröffentlichungspflicht für Todesfälle)?
4. Weshalb sieht der Regierungsrat eine Notwendigkeit, kantonsweit die unbedingte Veröffentlichung von Todesfällen vorzuschreiben, und überlässt dies nicht den Gemeinden?
5. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Verschärfung der Veröffentlichungspflicht im Fall der Stadt Zürich dazu führte, dass inzwischen die Personalien aller seit dem 1. Januar 2016 gemeldeten Todesfälle im Internet publiziert werden, einschliesslich der Wohnadressen? Erachtet der Regierungsrat eine Befristung der Publikation für angezeigt? Wenn ja, wie lange sollte die Publikation maximal öffentlich einsehbar sein?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die in der Bestattungsverordnung festgeschriebene Veröffentlichungspflicht angesichts der Tatsache, dass der Bund per 1. Juli 2017 mit einer Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Möglichkeit für die Kantone abgeschafft hat, eine Veröffentlichung von Geburten, Todesfällen, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften vorzusehen? Wird der Regierungsrat angesichts dieser bundesrechtlichen Verordnungsänderung die Publikationspflicht in der Bestattungsverordnung neu überdenken?

Markus Bischoff